



# Verein für Familiengärten Pfäffikon ZH

## Statuten

### 1. NAME, SITZ

#### Art. 1.1 Name & Sitz

Unter dem Namen «Verein für Familiengärten Pfäffikon ZH» besteht eine Vereinigung mit Sitz in Pfäffikon ZH.

### 2. ZWECK

#### Art. 2.1 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung des Familien-Garten-Gedankens in der Gemeinde Pfäffikon ZH. Er erreicht dieses Ziel durch:

- a) Gemeinschaftliche Zusammenarbeit an der Erschliessung und Erhaltung des Areals
- b) Die Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern

### 3. MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 3.1 Mitgliedschaft

Alle mündigen Personen, auch von benachbarten Gemeinden, können eine Mitgliedschaft erwerben. Interessenten aus Pfäffikon ZH haben jedoch Vorrang. Für Pächter/-innen von Gartenparzellen, deren Verwaltung dem Verein obliegt, ist die Mitgliedschaft obligatorisch. Solange die Gemeinde Pfäffikon ZH dem Verein für Familiengärten Pfäffikon unentgeltlich eigenes Land für Parzellen und Schrebergärten zur Verfügung stellt, ist sie automatisch Mitglied des Vereins.

Unter dieser Voraussetzung ist der Verein verpflichtet, die Statuten des Vereins sowie allfällige Abänderungen und Ergänzungen dem Gemeinderat zur Prüfung vorzulegen.

#### Art. 3.2 Aufnahme von Mitgliedern

Interessenten/-innen erhalten ein Beitrittsgesuch und werden gemäss Warteliste auf freiwerdende Parzellen durch den Vorstand zugeteilt. Die Verpachtung von freien Parzellen obliegt nur dem Vorstand. Altpächter haben keinerlei Mitspracherecht bezüglich Weiterverpachtung der Parzelle.

### **Art. 3.3 Pachtvertrag**

Der Pachtvertrag wird vom Vorstand ausgestellt. Der Vorstand ist alleine befugt Pachtverträge abzuschliessen.

Mit der Unterschrift bestätigen Neupächter sämtliche Vereinsauflagen (Statuten, Bau- und Gartenordnung) verstanden zu haben und diese strengstens zu befolgen.

Unterpacht und Zwischenverträge sind verboten.

### **Art. 3.4 Kündigung**

Die Kündigung der Parzelle erfolgt schriftlich unter Einhaltung der 3-monatigen Kündigungsfrist per Ende Februar und Ende Oktober. Das Vertragsverhältnis kann im gegenseitigen Einverständnis per sofort aufgelöst werden.

### **Art. 3.5 Ausschluss**

Der Ausschluss von Pächtern durch den Vereinsvorstand kann erfolgen wegen vereinsschädigendem Verhalten, groben und wiederholten Verstössen gegen die Statuten und Reglemente oder Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen.

Der Vorstand ist ermächtigt, diesen Ausschluss vorzunehmen. Ausgeschlossene haben Rekursmöglichkeit an die nächste Generalversammlung.

## **4. ORGANE DES VEREINS UND VERWALTUNG**

### **Art. 4.1 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren/-innen

### **Art. 4.2 Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils 1 x jährlich im Frühjahr statt. Die Mitglieder sind mindestens 4 Wochen vorher einzuladen.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- a) Genehmigung des letzten Protokolls, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Berichts der Revisoren/-innen und des Budgets
- b) Wahl des Vorstands
- c) Wahl von zwei Revisoren/-innen
- d) Änderungen der Statuten und Reglemente
- e) Auflösung des Vereins
- f) Aufnahme neuer Mitglieder
- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstands
- h) Mitgliederbeiträge, Pachtzinsbasis und Vorstandsentschädigungen bestätigen bzw. neu festlegen.

Aktivmitglieder, die an der Generalversammlung unentschuldigt nicht teilnehmen, haben eine Busse von Fr. 50.00 zu entrichten.



### **Art. 4.3 Abstimmungen**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Alle Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Ausgenommen sind Statutenänderungen (Art. 6.1) und Auflösung des Vereins (Art. 6.2).

Pro Gartenparzelle ist eine Person stimm- und wahlberechtigt.

### **Art. 4.4 Anträge und Anfragen**

Anträge und Anfragen an die Generalversammlung sind dem Vorstand 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

### **Art. 4.5 Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine Ausserordentliche Generalversammlung kann durch einen Fünftel aller Mitglieder verlangt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, im Interesse der Geschäftsführung jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

### **Art. 4.6 Vorstand**

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und aussen. Er besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Bisherige Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Präsident/-in und Kassier/-in werden durch die Generalversammlung bestimmt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Reihenfolge der Wahl: im ersten Jahr Präsident/-in und Kassier/-in sowie eine/einen Beisitzer/-in, im zweiten Jahr Vizepräsident/-in, Aktuar/-in und zweite/zweiten Beisitzer/-in.

### **Art. 4.7 Pflichtenheft des Vorstandes**

- a) Der/die Präsident/in leitet die Sitzungen und Versammlungen. Er/sie vertritt den Verein nach aussen. Er/sie ist für die richtige Durchführung der gefassten Beschlüsse verantwortlich und wacht darüber, dass auch die übrigen Vorstandsmitglieder ihre Obliegenheiten ordnungsgemäss erfüllen. Er/sie zeichnet Korrespondenzen kollektiv mit dem/der Aktuar/in oder in Geldangelegenheiten mit dem/der Kassier/in. Er/sie besitzt bei sämtlichen Wahlen und Abstimmungen Stichentscheid. Er/sie erstellt alljährlich einen Bericht über Vereinstätigkeiten zuhanden der Generalversammlung.
- b) Der/die Vizepräsident/in besorgt die Stellvertretung des/der Präsidenten/in. Es können ihm/ihr auch Spezialkommissionen unterstellt und besondere Aufgaben übertragen werden.
- c) Der/die Aktuar/in zeichnet rechtsgültig zusammen mit dem/der Präsidenten/in für den Verein. Ausserdem protokolliert er/sie sämtliche Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen. Im Verhinderungsfall ist jeweils ein/eine Tagesaktuar/in zu ernennen.
- d) Der/die Kassier/in ist für die finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er/sie besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge, Pachtzinsen etc. Die Vereinsbuchhaltung ist per 31. Dezember abzuschliessen und bis Ende Februar des folgenden Jahres den Revisoren/innen zur Prüfung vorzulegen.
- e) Die beiden Beisitzer/innen sind für Unterhalt und Kontrolle der Gartenareale verantwortlich.
- f) Der Gesamtvorstand versammelt sich auf die Einladung des/der Präsidenten/in. Die Vereinsfunktionäre sind gehalten, einander in den Sitzungen oder auch bei anderen Gelegenheiten über ihre Tätigkeiten zu informieren.

- g) Der Vorstand ist für die Erledigung von Rechts- und Streitfällen zuständig.
- h) Der Vorstand ist für den Erlass von Reglementen, insbesondere der Bauordnung und Gartenordnung, zuständig. Reglemente bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

#### **Art. 4.8 Revisoren/innen**

Die Rechnungsrevisoren/innen werden von der Generalversammlung für 2 Jahre mit Wiederwählbarkeit gewählt. Sie prüfen die Vereinsrechnung mindestens einmal pro Jahr, überwachen gleichzeitig die sinngemässe Durchführung der finanziellen Beschlüsse und erstatten hierüber zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

### **5. FINANZEN**

#### **Art. 5.1 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins sind:

- a) Pachtgebühren
- b) Mitgliederbeiträge

#### **Art. 5.2 Ausgaben**

Die Ausgaben des Vereins sind:

- a) Unterhalt Areal
- b) Verwaltungskosten
- c) Vorstandsentschädigung

#### **Art. 5.3 Ausgabenkompetenzen**

Der Vorstand ist befugt, jährliche Ausgaben bis max. Fr. 2'000.00 in eigener Kompetenz zu beschliessen.

#### **Art. 5.4 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

### **6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 6.1 Statutenänderungen**

Diese Statuten können nur an der Generalversammlung durch Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sind den Mitgliedern bis zur Generalversammlung bekannt zu geben.

#### **Art. 6.2 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies gemeinschaftlich beschliessen.



### Art. 6.3 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen darf nicht zweckentfremdet werden. Es muss bei Auflösung des Vereins an die Politische Gemeinde als Treuhänderin in Verwaltung übergeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Pachtvertrages zwischen der Politischen Gemeinde Pfäffikon ZH und dem Vorstand des Vereins für Familiengärten Pfäffikon ZH.

### Art. 6.4 Frühere Bestimmungen und in Krafttretung

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 21. September 1967 mit allen nachträglich erfolgten Änderungen.  
Sie wurden an der Generalversammlung des Vereins für Familiengärten Pfäffikon ZH vom 24. März 2023 genehmigt und treten nach Einsicht durch den Gemeinderat in Kraft.

---

24. März 2023 Verein für Familiengärten Pfäffikon ZH

Präsident:

Aktuarin:

  
Daniel von Arburg

  
Madeleine Joos

---

### NAMEN DES GEMEINDERATES

Präsident:

Schreiber:

  
Marco Hirzel

  
~~Hanspeter Thoma~~  
Daniel Beckmann



# Verein für Familiengärten Pfäffikon ZH

## Gartenordnung

### 1. Einleitung

Der Einfachheit halber wird in der Gartenordnung nur von Pächter gesprochen.

Die Pächter bilden eine Gemeinschaft, die nur gedeihen kann, wenn alle Pächter die Gartenordnung und die Verfügungen der Vereinsorgane befolgen sowie die Wahrung allgemeinen Anstandes und Verträglichkeit beachten.

Jeder Pächter sei sich bewusst, dass wer Recht verlangt, auch Pflichten gegenüber den Mitpächtern und den Organen des Vereins zu übernehmen hat. Jeder Pächter ist verpflichtet, an den vom Vorstand angeordneten gemeinsamen Arbeiten im jeweiligen Areal (Unterhalt, Wege usw.) teilzunehmen.

Wird das Land von der Gemeinde als dessen Eigentümer verkauft, überbaut oder anderweitig benötigt, hat der Pächter keinesfalls mehr Anspruch auf Entschädigung als der Eigentümer dem Verein zusichert.

### 2. Pacht

**2.1** Der Pachtvertrag wird vom Vorstand ausgestellt. Mit der Unterschrift bestätigt der Pächter, sämtliche Vereinsauflagen erhalten und verstanden zu haben sowie diese strengstens zu befolgen. Der Neupächter ist 1 Jahr in der Probezeit. Sollten die Vereinsauflagen nicht befolgt werden, kann der Vertrag jederzeit durch den Vorstand gekündigt werden.

**2.2** Für jedes Gartengebiet wird ein Arealverantwortlicher bestimmt. Diese nehmen Wünsche und Beschwerden entgegen und sorgen dafür, dass die Vereinsbestimmungen und Vorschriften befolgt werden. Renitente Pächter sind zu verwarnen oder dem Vorstand zu melden

**2.3** Die Haltung von sämtlichen Tieren ist nicht gestattet.  
Futterhäuschen für Singvögel und Igelhäuschen sind erlaubt.

Hunde sind erlaubt, müssen aber immer an der Leine gehalten werden auch auf der eigenen Parzelle.

**2.4** Beschädigungen der Anlagen, sowie das Abreißen von Blüten, Früchten, Gemüse und Zweigen an fremden oder allgemeinen Bepflanzungen sind zu unterlassen. Fremde Parzellen sollen nicht betreten werden.

**2.5** Das Übernachten im Garten ist nicht gestattet.

**2.6** Im Frühling und im Herbst findet eine Gartenbegehung durch den Vorstand statt. Dieser überprüft in sämtlichen Arealen, ob die Vereinsauflagen durch die Pächter befolgt werden.



### **3. Kündigung/Abgabe/Ausschluss**

Siehe Statuten Art. 3.4, Art. 3.5

- 3.1 Für die gekündigte Parzelle wird vom Vorstand ein Neupächter anhand der Warteliste bestimmt. Der Altpächter darf keinen Nachfolger für die gekündigte Parzelle stellen.
- 3.2 Gekündigte Gärten sind durch den Altpächter auf Pachtlauf ordentlich und umgegraben abzugeben.
- 3.3 Ist die Parzelle bei der Übergabe nicht in einem ordnungsgemässen Zustand, werden die Kosten für die Instandstellung mit dem Kautionsbetrag des zurücktretenden Pächters verrechnet. Sollten die Kosten für die Instandstellung den Kautionsbetrag überschreiten, werden die Mehrkosten dem Pächter in Rechnung gestellt.  
Rechnungssteller in beiden Fällen ist der Verein.
- 3.4 Bei Pächterwechsel und allfälligen Uneinigkeit der Parteien entscheidet der Vorstand, ob bestehende Einrichtungen, Kulturen usw. belassen, abgeräumt oder geändert werden müssen.
- 3.5 Gartenhaus und Werkzeuge kann ein wegziehender Pächter gegen Entschädigung an den neuen Pächter abtreten.  
Kommt keine Einigung bezüglich der Entschädigung zustande, entscheidet über deren Höhe der Vorstand des Vereins.

### **4. Info/Meldepflicht**

- 4.1 Kurzfristige Informationen durch den Vorstand werden in den Schaukästen publiziert.  
Bitte keine privaten Infos in die Schaukästen hängen.
- 4.2 Jeder Pächter ist verpflichtet, bei ausserordentlichen Vorkommnissen (Umweltbelastung, Boden-, Brand-, Wasserbelastungen, Rohrbruch,...) den Arealverantwortlichen (siehe Schaukasten) zu informieren.

### **5. Lärm, Immissionen**

- 5.1 Starke Lärm verursachende Arbeiten dürfen Montag bis Freitag nur in der Zeit zwischen 07.00-12.00 Uhr und 13.00-20.00 Uhr ausgeführt werden, Samstag von 07.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind lärmende Gartenarbeiten nicht erlaubt.  
Es gelten die Vorschriften der Polizeiverordnung der Gemeinde Pfäffikon.
- 5.2 Radio/Musik ist auf Gesprächslautstärke einzustellen.
- 5.3 Gesundheitsgefährdende Immissionen (Staub, Rauch, Geruch, Abgase oder Lärm) sind nicht erlaubt.
- 5.4 Das Verbrennen von Kehr- und Gartenauffangabfällen auf der Parzelle ist nicht erlaubt. Mit Ausnahme von getrockneten Grüngutabfällen.
- 5.5 In Cheminée, Pizzaöfen usw. darf nur unbehandeltes, trockenes Holz oder Holzkohle verwendet werden.
- 5.6 Vom 1. November bis 28. Februar ist es verboten, im Freien Sträucher oder Gartenabfälle jeglicher Art zu verbrennen.
- 5.7 Es ist verboten im und ums Areal Feuerwerkskörper abzufeuern.

### **6. Areal Toiletten/Seilerschopf**

- 6.1 Das WC soll so verlassen werden, wie es anzutreffen gewünscht wird.
- 6.2 Die WC Anlage steht nur den Pächtern und deren Besuchern zur Verfügung.
- 6.3 Die nummerierten Abteile im Schopf werden durch den Vorstand vermietet. Das Weitergeben unter Pächtern ist nicht erlaubt.
- 6.4 Die Parterreflächen im Schopf dürfen nicht als Lager- oder Abstellfläche genutzt werden. Jegliche kurzzeitige Nutzung ist mit dem Arealverantwortlichen zu besprechen.
- 6.5 Im oberen Teil des Seilerschopfs dürfen Rankhilfen und alljährlich wiederkommende Bauelemente, welche zur Bepflanzung und Gartenbewirtschaftung dienen, mit Namen versehen, gelagert werden. Dies jedoch nur, wenn auf der eigenen Parzelle kein Platz vorhanden ist.
- 6.6 Der rechte Teil des Seilerschopfs kann durch den Vorstand an Pächter für Anlässe vermietet werden.

## **7. Bauen**

- 7.1 Bauen jeglicher Art siehe Bauordnung des Gartenvereins.

## **8. Bepflanzung/Bäume/Sträucher**

- 8.1 Grundsätzlich ist jeder Pächter in der Gartengestaltung frei und unabhängig; Es muss jedoch das Gesamtbild gewahrt werden. Der Verein als Pächter des Areals hat gegenüber der Gemeinde Pfäffikon ZH bestimmte Verpflichtungen übernommen. Insbesondere dafür, dass eine einheitliche, architektonisch schöne Gartensiedlung zustande kommt. Die Parzellen sind naturnah zu bewirtschaften.
- 8.2 Es müssen mindestens  $\frac{3}{4}$  von jeder Parzelle bewirtschaftet werden inkl. Gartenhaus (Gemüse, Beeren, Blumen).  $\frac{1}{4}$  Rasenfläche (max. 50 m<sup>2</sup>) ist gestattet. Flächen, welche mit Nutzbäumen/ Sträuchern bepflanzt sind, gelten als Rasenflächen und dürfen  $\frac{1}{4}$  der Parzelle nicht überschreiten. Bei einer Parzellenübergabe darf der Neupächter verlangen, dass die Bäume inkl. Wurzeln entfernt werden.
- 8.3 Zwergobstbäume und Spalierbäume sind erlaubt bei Einhaltung der Minimalabstände, vernünftiger Baumpflege und einer Höhe von max. 4 Metern. Bäume und Sträucher sind regelmässig zu schneiden, so dass die Nachbarparzellen nicht beeinträchtigt werden.
- 8.4 Bestehende Bäume, Sträucher und Beerenreihen, welche die Nutzung der Nachbarparzelle beeinträchtigen, sind auf Verlangen des Vorstands zurück zu schneiden.
- 8.5 Als Minimalabstände von der Parzellengrenze muss beim Setzen von bleibenden Pflanzen folgendes beachtet werden:  
 80 cm für lebende Hecken und Beerensträucher  
 150 cm für Zwergobstbäume.
- 8.6 Alle Arten von Zier-, Nadel-, Thuja und Laubbäume, etc. sind nicht zweckentsprechend. Diese Bäume/Hecken werden nur im kleinstem Rahmen geduldet. Die max. Höhe beträgt 4 m. Diese müssen regelmässig geschnitten und in gepflegtem Rahmen gehalten werden. Es dürfen keine Problempflanzen gepflanzt werden:  
 Kirschlorbeer, Goldrute, einjähriges Berufskraut, aufrechtes Traubenkraut, Verlotschter Beifuss, Riesen Bärenklau, Drüsiges Springkraut, Nadelkraut, div. Knöterich Arten, Essigbaum, Greisskraut, usw.  
 Siehe [www.neophyten-schweiz.ch](http://www.neophyten-schweiz.ch)



- 8.7 Selbstaufkommende Neophyten müssen bekämpft und sachgemäss entsorgt werden.
- 8.8 Jeder Pächter hat seine Parzelle in Ordnung und in einem gepflegten Zustand zu halten. Das Entfernen des Unkrauts vor dem Versamen gehört zur Pflicht.

## **9. Boden**

- 9.1 Unkrautvertilgungsmittel ist auf allen Flächen im und ums Areal verboten. Das Unkraut muss mechanisch bekämpft werden.
- 9.2 Das Abbrennen von Wiesenbords und Böschungen ist verboten.
- 9.3 Jeder Pächter ist verpflichtet, seinen pflanzlichen Abfall zu kompostieren oder sachgemäss zu entsorgen.
- 9.4 Vergraben von nicht pflanzlichen Abfällen, Unrat usw. ist nicht erlaubt.

## **10. Gift**

- 10.1 Die gesetzlichen Grundlagen, speziell Gewässerschutz und Chemikaliengesetz, sind einzuhalten. Der Pflanzenschutz hat in erster Linie durch vorbeugende Massnahmen zu erfolgen.
- 10.2 Pflanzenbehandlungsmittel dürfen nur bei starkem Schädlingsbefall eingesetzt werden und müssen Nützlinge und Umwelt schonen. Schneckenkörner sind sparsam einzusetzen. Bei Mäusen sind Fallen gegenüber dem Gift vorzuziehen.
- 10.3 Düngung: Es soll vorwiegend mit eigenem Kompost gedüngt werden. Sofern nötig kann die Düngung mit Mist oder organischem Dünger ergänzt werden.

## **11. Wasser**

- 11.1 Für die Bewässerung ist in erster Linie Regenwasser zu verwenden. Mit Leitungswasser ist sparsam umzugehen.
- 11.2 Das permanente Belegen der Wasseranschlüsse ist nicht gestattet.
- 11.3 Bewässerungsanlagen sind verboten.
- 11.4 Kinderplanschbecken sind im kleinen Rahmen erlaubt max. 1.0m x 1.0m. Das Wasser darf nicht verschwendet werden und sollte weiterverwendet werden. Entweder zum giessen oder es wird in der Regentonnen gesammelt.
- 11.5 Biotop sind mit einer Maximaltiefe von 40 cm gestattet. Beim Bau muss darauf geachtet werden das Echsen, Vögel usw. durch eine Ausstiegshilfe raus können und nicht im Teich ertrinken.

## **12. Erweiterte Gartenpflege**

- 12.1 Die Haupt- und Nebenwege sowie angrenzende Böschungen sind durch die Pächter der anstossenden Gärten zu unterhalten und zu jäten. Ebenso sind die zum Areal gehörenden Böschungen regelmässig und vor dem Versamen zu mähen.

- 12.2 Hauptdurchgangswege innerhalb eines Areals dürfen nicht unnütz mit motorisierten Fahrzeugen befahren werden.
- 12.3 Werkzeuge, Stangen, Schubkarren usw. sollen im eigenen Garten abgestellt werden.
- 12.4 Unkraut, Papier, Steine, und andere Abfälle dürfen nicht auf die Hauptwege im und ausserhalb des Areals geworfen werden.
- 12.5 Unrat, Altmaterialien und allg. Abfall gehören nicht ins und ums Areal und dürfen dort auch nicht deponiert werden. Die fachmännische Entsorgung ist Sache der Pächter.

### **13. Diverses**

- 13.1 Der Gartenverein stellt den Pächtern Autoparkplätze zur Verfügung. Die Benützung dieser Plätze geschieht auf eigene Verantwortung. Bei Schäden jeglicher Art haftet der Gartenverein nicht!

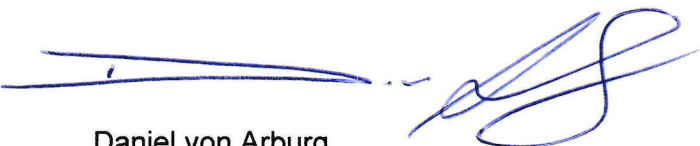
**Diese Gartenordnung ersetzt alle bisherigen Ausführungen. Beschluss GV, März 2023**

---

Pfäffikon ZH, 24. März 2023

Der Präsident:

Die Aktuarin:



Daniel von Arburg



Madeleine Joos





# Verein für Familiengärten Pfäffikon ZH

## Bauordnung

### 1. Einleitung

Der Verein für Familiengärten Pfäffikon ZH hat als Pächter der Gemeinde-Grundstücke Kat.-Nrn. 7532 und 12670 (Pfaffberg) und Kat.-Nrn. 11673 und 11675 (Seiler) bestimmte Verpflichtungen übernommen, welche sie in einer Bauordnung zusammengefasst haben.

Die Bauordnung des Vereins für Familiengärten regelt die baulichen Belange auf dem Areal. Sie untersteht den übergeordneten Instrumenten wie der kommunalen Nutzungsplanung und den kantonalen Erlassen.

Für die Einhaltung der Bauordnung ist in erster Linie der Vorstand verantwortlich. Dieser entscheidet über die Baugesuche der Vereinsmitglieder. Die Gemeinde resp. die Abteilung Bau und Umwelt kann ebenfalls Kontrollen durchführen.

### 2. Allgemein

- 2.1 Jegliche Art von Bauten, Zäune usw. müssen schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Dem Gesuch sind Plan, Skizze, aus denen Bauart, Dimension, Standort und verwendete Materialien in Form und Farbe ersichtlich sind beizulegen. Ohne schriftliche Bewilligung des Vorstands dürfen keinerlei Bauten erstellt werden. *(siehe Art 14)*
- 2.2 Erst nach erhaltener schriftlicher Baugenehmigung darf mit dem Bauen begonnen werden.
- 2.3 Für jede Änderung gegenüber einem genehmigten Projekt ist eine neue Baubewilligung einzuholen.

### 3. Areal Pfaffberg

Im Areal Pfaffberg ist es nicht erlaubt ein Gartenhäuschen und eine Pergola aufzustellen. Hier dürfen Gerätekisten aufgestellt werden. *(siehe Art.9)*

### 4. Areal Seiler      Gartenhäuschen, Pergola/Sitzplatz, Keller

- 4.1 **Maximalmasse Gartenhäuschen**  
Die Gartenhäuschen sind grundsätzlich im oberen Drittel der Gartenparzelle aufzustellen. Die Grenzabstände müssen auf alle Seiten 2m betragen. Die Traufseite des Daches ist auf die Bergseite anzubringen. Maximalmass: 3.5m Länge, 2.5m Breite, 2.5m Fristhöhe  
Der Dachvorsprung darf max. 50 cm betragen.
- 4.2 **Pergola**  
Eine Pergola ist ein mit einer leichten Stützkonstruktion ohne festes Dach und ohne Seitenwände überdeckter Platz. Die Stützkonstruktion ist in der Regel mit Pflanzen bewachsen. *(siehe Art. 4.4)*
- 4.3 **Gedeckter Sitzplatz**  
Ein gedeckter Sitzplatz ist eine fixe Konstruktion mit fester Überdachung und einer Holzwand.  
*(siehe Art. 4.4&4.5)*

#### **4.4 Maximalmasse Pergola/ gedeckter Sitzplatz**

Die Stützkonstruktion hat zur Parzellengrenze einen minimalen Abstand von 1,5m. Bei Wegen gilt die Mitte als Grenze. Auf der Frontseite ist auf die ganze Gebäudelänge das Anbringen einer Pergola/Sitzplatz von max. 2.0m Ausladung erlaubt. Seitlich über die ganze Gebäudebreite von 3.0m Ausladung. Die Maximalhöhe beträgt 2.5m.

#### **4.5 Bauart Gedeckter Sitzplatz**

Die Stützkonstruktion hat zur Parzellengrenze einen minimalen Abstand von 1,5m. Bei Wegen gilt die Mitte als Grenze. Es sind nur Punktfundamente zulässig. Der Sitzplatz darf abgedeckt werden, wobei die Farbe der Bedachung derjenigen des Häuschens angepasst werden muss. Im Bereich des Sitzplatzes darf eine Holzwand vom max. 0.80 m Höhe ab Boden erstellt werden.

#### **4.6 Grubenkeller**

Ein Grubenkeller mit einem Grundriss vom max. 2,0m x 2,0m, Tiefe 1,7m ab gewachsenem Terrain kann erstellt werden.

### **5. Areal Friedhof      Gartenhäuschen, Pergola/Sitzplatz, Keller**

#### **5.1 Maximalmasse Gartenhäuschen**

Die Gartenhäuschen sind grundsätzlich im oberen Drittel der Gartenparzelle aufzustellen. Die Grenzabstände müssen auf alle Seiten 2m betragen. Die Traufseite des Daches ist auf die Bergseite anzubringen. Maximalmass: 2.2m Länge, 2.0m Breite, 2.2m Frishöhe  
Der Dachvorsprung darf max. 20 cm betragen.

#### **5.2 Pergola**

Eine Pergola ist ein mit einer leichten Stützkonstruktion ohne festes Dach und ohne Seitenwände überdeckter Platz. Die Stützkonstruktion ist in der Regel mit Pflanzen bewachsen. (siehe Art. 5.4)

#### **5.3 Gedeckter Sitzplatz**

Ein gedeckter Sitzplatz ist eine fixe Konstruktion mit fester Überdachung und einer Holzwand. (siehe Art. 5.4&5.5)

#### **5.4 Maximalmasse Pergola/ gedeckter Sitzplatz**

Die Stützkonstruktion hat zur Parzellengrenze einen minimalen Abstand von 1,5m. Bei Wegen gilt die Mitte als Grenze. Auf der Frontseite ist auf die ganze Gebäudelänge das Anbringen einer Pergola/Sitzplatz von max. 1.3m Ausladung erlaubt. Seitlich über die ganze Gebäudebreite von 2.0m Ausladung. Die Maximalhöhe beträgt 2.2m.  
Der Dachvorsprung darf max. 20 cm betragen.

#### **5.5 Bauart Gedeckter Sitzplatz**

Die Stützkonstruktion hat zur Parzellengrenze einen minimalen Abstand von 1,5m. Bei Wegen gilt die Mitte als Grenze. Es sind nur Punktfundamente zulässig. Der Sitzplatz darf abgedeckt werden, wobei die Farbe der Bedachung derjenigen des Häuschens angepasst werden muss. Im Bereich des Sitzplatzes darf eine Holzwand vom max. 0.80 m Höhe ab Boden erstellt werden.

#### **5.6 Grubenkeller**

Ein Grubenkeller mit einem Grundriss vom max. 1.0m x 1.0m, Tiefe 1.0m ab bewachsenem Terrain kann erstellt werden.

### **6. Ausbau Gartenhäuschen**

**6.1** Die Einteilung im inneren des Gartenhäuschens ist freigestellt.

**6.2** Zu- und Ableitungen von Wasser sind verboten.



- 6.3 Feuerstellen und Öfen sind verboten. Einen Campinggaskocher darf man als Indoor Kochstelle benutzen.

## **7. Bauart, Material und Farbgebung für Gartenhaus/Sitzplatz**

- 7.1 Zur Fundation sind nur Punktfundamente zulässig. Fundamente dürfen das gewachsene Terrain um max. 0.30m überragen.
- 7.2 Es sind nur Primärkonstruktionen und Wände aus Holz zulässig.
- 7.3 Aussenwände: Regelmässiges Naturholztäfer mit brauner Lasur.
- 7.4 Böden & Türen: Holzkonstruktion
- 7.5 - es sind nur Pultdächer gestattet.  
- Holzkonstruktion mit braunen/dunkelgrauen Welleternit und Welldachbitumen.  
- Dächer müssen aus schwer entflammbarem, nicht reflektierendem Material bestehen und dunkelbraun oder dunkelgrau gefärbt sein.
- 7.6 Die Verwendung von Stacheldraht ist verboten
- 7.7 Feste Betonbauten sind verboten. Ausgenommen sind Punktfundamente.

## **8. Solaranlagen**

Anlagen auf dem Gartenhausdach mit einer einfachen und niedrigen Montagekonstruktion sind bis 2m<sup>2</sup> erlaubt

## **9. Gerätekisten**

Pro Parzelle ist eine Gerätekiste erlaubt. Die Gerätekiste darf nicht fix verbaut sein und höchstens 2.0m lang, 0.75m breit und 0.9m hoch sein.

## **10. Tomatenhäuschen**

- 10.1 Pro Parzelle sind max. 2 Tomatenhäuschen mit einer totalen Gesamtfläche von 7m<sup>2</sup> erlaubt. Die max. Höhe ab gewachsenem Terrain beträgt 2,0m. Es gelten die Aussenmasse.
- 10.2 Glasscheiben sind nicht gestattet.  
Plexiglas und lichtdurchlässige/wetterfeste Kunststoffverkleidungen dürfen ganzjährig bestehen bleiben.
- 10.3 Die Verkleidung muss in Farbe und Material einheitlich sein. Schadhafte ist unverzüglich zu ersetzen.
- 10.4 Eine Bewilligung des Vorstands ist hier nicht notwendig.

## **11. Frühbett-Kästen/ Beet Abdeckungen**

- 11.1 Sind bis zu einer Höhe vom max. 0.9m zulässig und gelten nicht als Tomatenhäuschen.
- 11.2 Glasscheiben sind nicht gestattet.

## 12. Cheminée und Feuerstelle

- 12.1 Pro Parzelle ist ein fixes Cheminée/Feuerstelle erlaubt.
- 12.2 Festgebauete Cheminée/Feuerstelle bedürfen einer Bewilligung durch den Vorstand.
- 12.3 Die Feuerstelle darf maximal, 2,0m hoch (inkl. Kamin), 2,0m breit (davon 1m Grillfläche, 1,0m Abstellfläche) und 1,0m tief sein.

## 13. Wasseranschlüsse

Generelles zu Wasser siehe Gartenordnung Art. 11

- 13.1 Eigene Anschlüsse in die Parzelle sind bewilligungspflichtig und müssen frei zugänglich sein.
- 13.2 Es dürfen nur PE-Hochdruckrohre verwendet werden.

## 14. Widerrechtliche Bauten

- 14.1 Wird eine bewilligungspflichtige Baute oder Anlage ohne schriftliche Zustimmung des Vorstands erstellt oder baulich verändert, so fordert der Vorstand den betreffenden Pächter auf, innerhalb von 30 Tagen ein nachträgliches Baugesuch einzureichen.
- 14.2 Ist die nachträgliche Bewilligung nicht möglich, so ordnet der Vorstand schriftlich die Beseitigung und die Wiederherstellung eines ordnungsgemässen Zustandes innert einer angemessenen Frist an. Sollte dies nicht geschehen, wird das Vergehen ans Bauamt Pfäffikon weitergeleitet. Dies erfolgt zu Lasten des Pächters.
- 14.3 Für die nachträgliche Bearbeitung von Bewilligungsgesuchen kann der Vorstand eine angemessene Bearbeitungsgebühr erheben.
- 14.4 Das Nichtbefolgen der durch den Vorstand erlassenen baulichen Anordnungen berechtigt ihn zur ordentlichen Auflösung des Pachtvertrags. Das Vertragsverhältnis kann im gegenseitigen Einverständnis per sofort aufgelöst werden.

**Diese Bauordnung ersetzt alle bisherigen Ausführungen, Beschluss GV 24. März 2023, Beschluss Baubehörde 14. August 2023**

---

Der Präsident:

Daniel von Arburg

Die Aktuarin:

Madeleine Joos

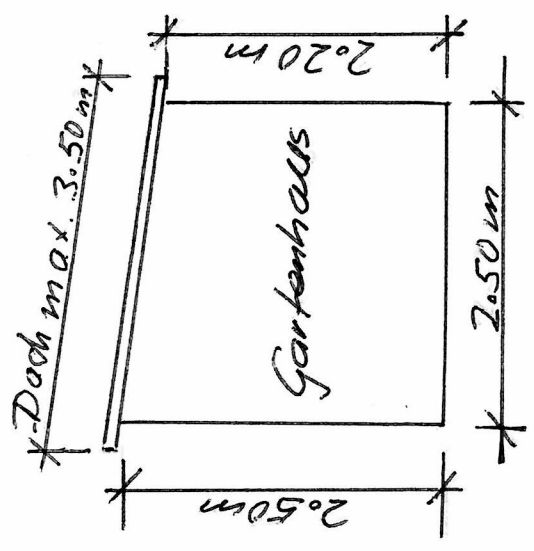
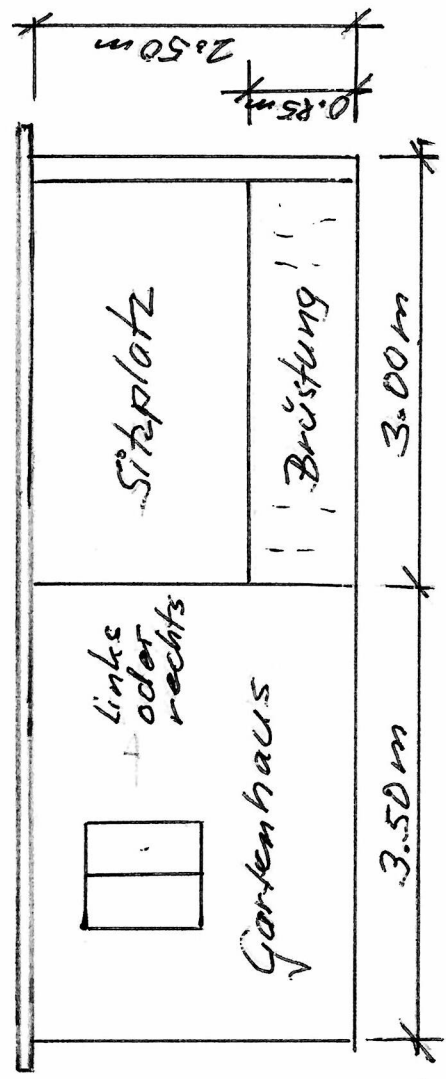
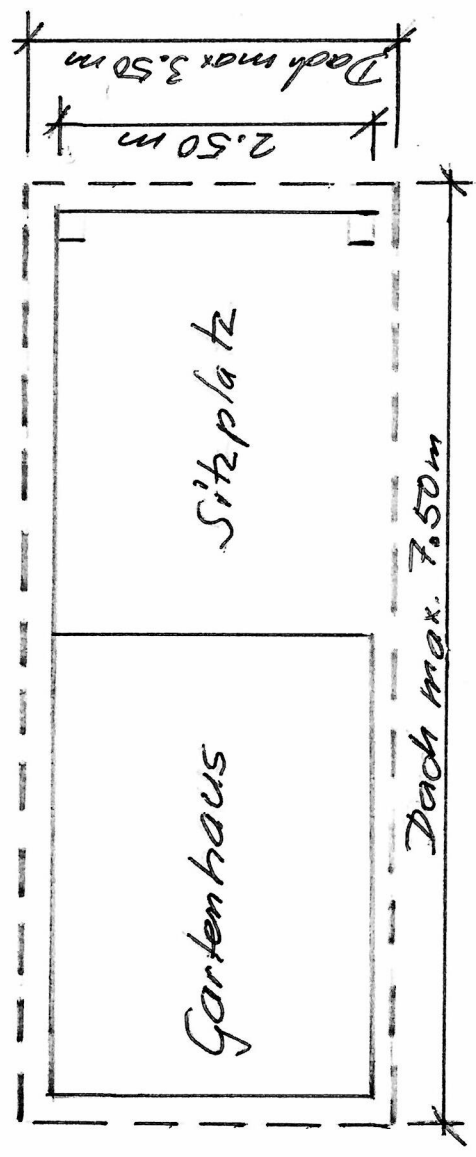
Baubehörde Pfäffikon:

Lukas Steudler  
Präsident

Bau und Umwelt  
Hochstrasse 1  
8330 Pfäffikon ZH

Barbara Ruggiero  
Sekretärin

Bauplan Gartenhaus mit Sitzplatz seitlich links oder rechts. Gültig für Seiler 1 + 2  
 Masse müssen zwingend eingehalten werden. Eingang zum Haus kann selbst Bestimmt werden.





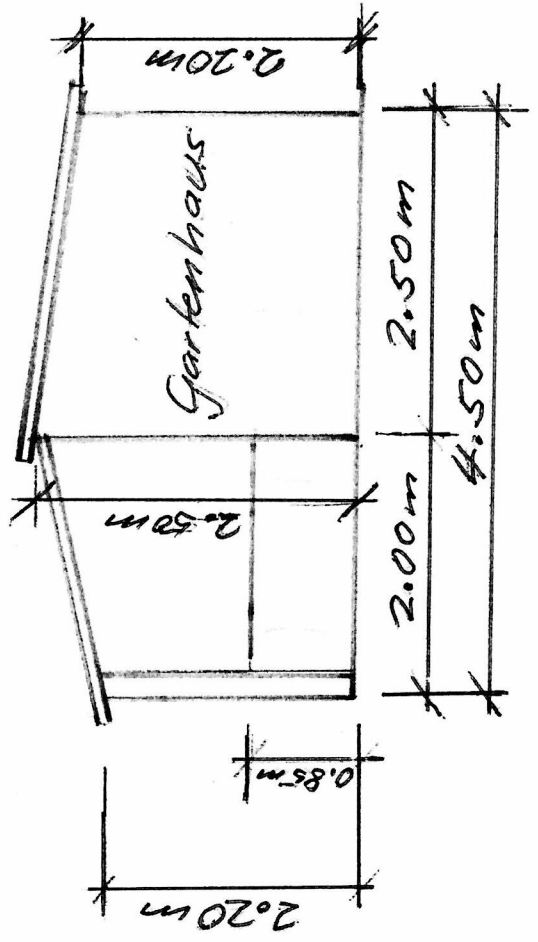
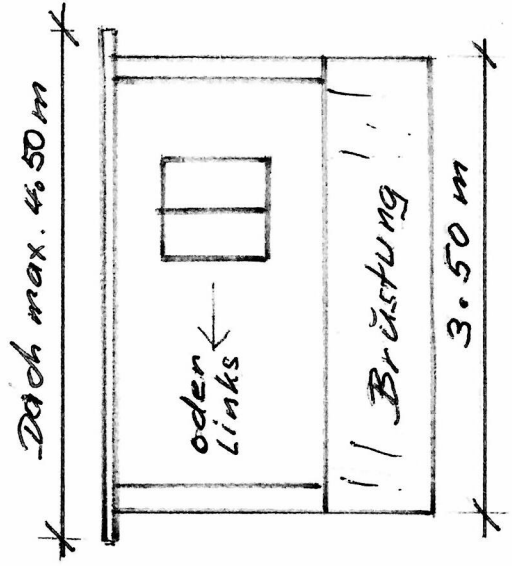
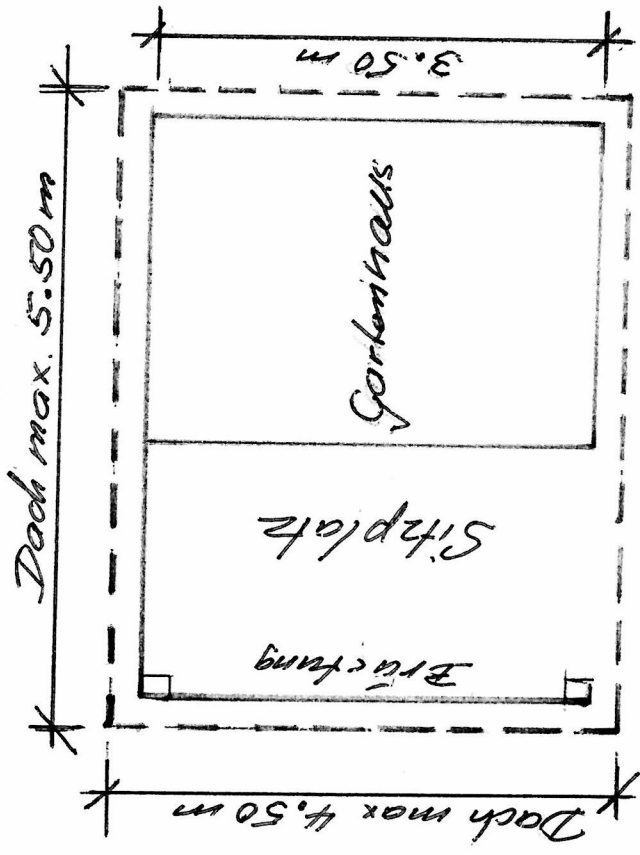
### Bauplan Gartenhaus mit Sitzplatz

Gültig für Seiler 1 + 2

Masse müssen zwingend eingehalten werden

Eingang ins Gartenhaus kann selbst

bestimmt werden

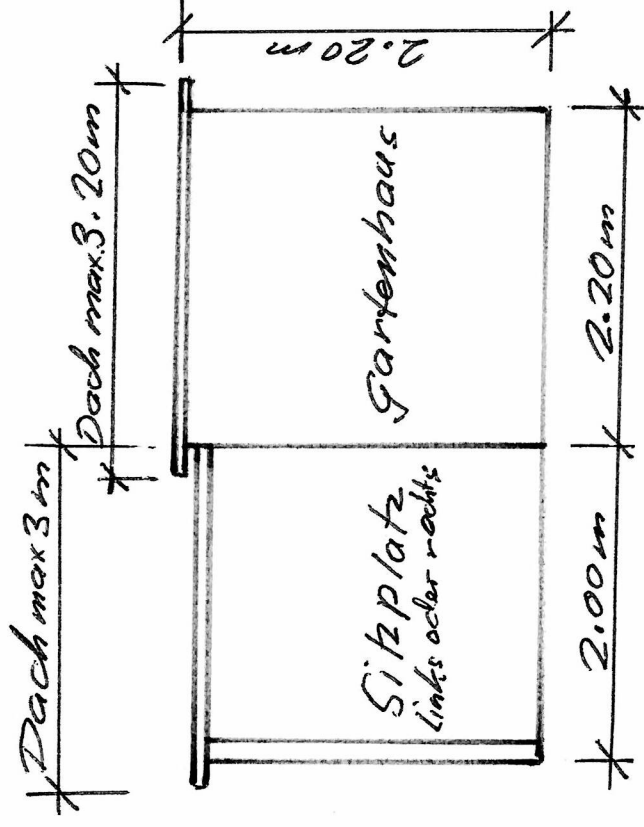
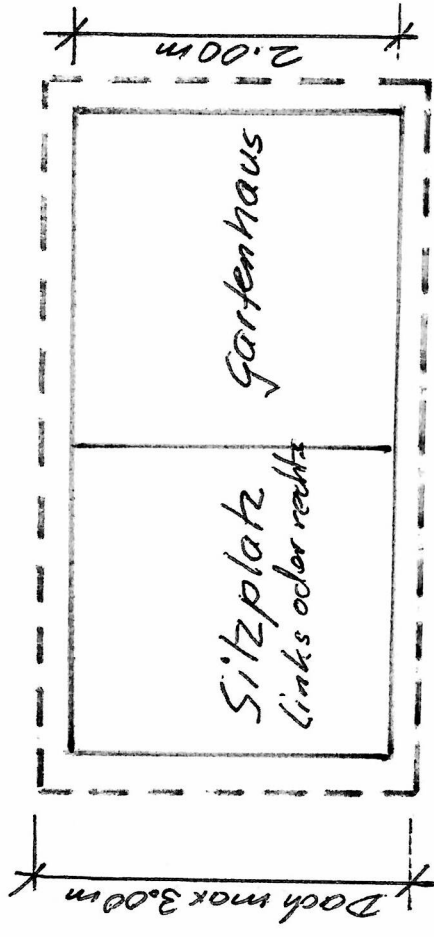


Bauplan Gartenhaus mit Sitzplatz Seitlich

Gültig für Friedhof

Masse müssen zwingend eingehalten werden

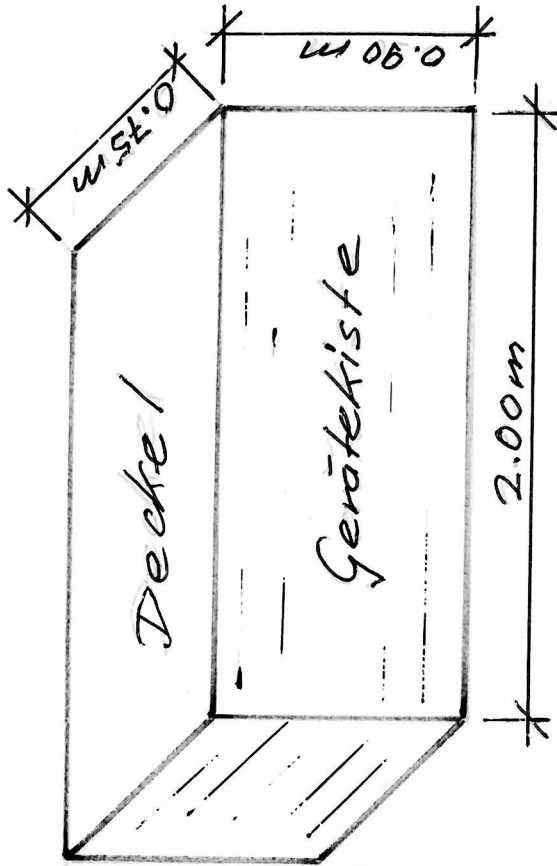
Eingang ins Gartenhaus kann selbst bestimmt werden



## Bauplan Gerätekiste

Gültig für Pfaffberg

Masse müssen zwingend eingehalten werden





# Bauplan Cheminée

Gültig für Seiler 1 + 2 und Friedhof

Masse müssen zwingend eingehalten werden

